

# **Satzung der Prinzengarde der Stadt Willich 1972 e.V.**

## **§1 Name und Sitz der Gesellschaft**

Die Gesellschaft führt den Namen:  
**Prinzengarde der Stadt Willich 1972 e.V.**

Sitz der Gesellschaft ist die Stadt Willich. Die Vereinsfarben sind „blau – weiß“.

Die Gesellschaft ist im Vereinsregister unter der Nr.1765 beim Amtsgericht in Krefeld eingetragen.

## **§2 Zweck der Gesellschaft**

Die Prinzengarde der Stadt Willich mit Sitz in Willich verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige – kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es das karnevalistische Brauchtum in der Stadt Willich zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Begleitung des Willicher Stadtprinzenpaares zu vielen Veranstaltungen, sowie durch Ausrichtung eigener karnevalistischer Aktivitäten, sowie das Pflegen der Willicher Mundart.

Diese Veranstaltungen beinhalten auch die Besuche in Altenstuben und Pflegeheimen. Außerdem hat sich die Prinzengarde der Förderung der Jugend im Sinne des rheinischen Karnevals verschrieben, die der Erhaltung des närrischen Kulturgutes dient.

## **§3 Wirtschaftliche Zwecke**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§4 Verwendung von Mitteln**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§5 Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §6 Mitgliedschaft

Die Gesellschaft gliedert sich in:

1. Aktive Mitglieder
2. Ehrenoffiziere
3. Senatoren
4. Passive Mitglieder
5. Leutnant der Reserve

zu 1.

Die aktiven Mitglieder bilden das Stammcorps der Prinzengarde, welches zum Tragen der vorgeschriebenen Uniform verpflichtet ist.

Aktive Mitglieder fördern den Vereinszweck insbesondere durch karnevalistische Aktivitäten und durch Arbeitsleistungen.

zu 2.

Die Ehrenoffiziere werden vom Vorstand ausgewählt, der Versammlung vorgeschlagen und bei einer öffentlichen Veranstaltung mit Urkunde ernannt.

Ehrenoffiziere fördern den Vereinszweck, insbesondere durch finanzielle Zuwendungen, deren Mindesthöhe vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt wird.

Sie sind zum Tragen der, für Ehrenoffiziere vorgeschriebenen, Uniform angehalten und haben die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder.

zu 3.

Der Vorstand kann Mitglieder, die sich besondere Verdienste erworben haben, als höchste Auszeichnung des Vereins zu Senatoren ernennen. Ihnen ist das Tragen der für Senatoren vorgeschriebenen Uniform erlaubt, aber es ist nicht zwingend. Sie haben die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder.

zu 4.

Passive Mitglieder unterstützen die Aktivitäten der Prinzengarde durch finanzielle oder materielle Beiträge. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Prinzengarde teilzunehmen, sie sind jedoch bei Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht.

zu 5.

Zum Leutnant der Reserve wird man durch den Gardevorstand ernannt. Diese Auszeichnung wird dem- oder derjenigen zu teil, der (die) sich sehr um das Wohl der Garde verdient gemacht hat.

Als äußeres Zeichen erhält der oder die Auszuzeichnende eine Narrenkappe der Gesellschaft.

## **§7 Aufnahme von Mitgliedern**

### 7.1

Aktives Mitglied kann jeder(e) Bürger(-in) werden. Die Aufnahme kann nur durch Mitglieder unter Einschaltung der Mitgliederversammlung erfolgen. Bei der Mitgliederversammlung soll nach Möglichkeit ein klares Bild über die Persönlichkeit des(der) Aufzunehmenden vermittelt werden.

Aktives Mitglied kann man nur werden, wer eine Probezeit abgeleistet hat. Über die Aufnahme in die Probezeit entscheidet die Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag.

Die Probezeit beginnt mit der auf den Antrag folgenden Jahreshauptversammlung und dauert bis zur darauffolgenden Jahreshauptversammlung an.

Innerhalb der Probezeit dürfen Hospitanten(innen) kein Amt als Funktionsträger übernehmen.

### 7.2

Möchte ein passives Mitglied welches mindestens zwei Jahre Mitglied der Gesellschaft ist, in die aktive Mitgliedschaft wechseln, entfällt eine einjährige Probezeit.

Über die Aufnahme in die aktive Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag.

### 7.3

Über die Aufnahme eines aktiven Mitgliedes wird in geheimer Wahl entschieden.

Die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.

Das Ergebnis wird dem (der) Aufnahmesuchenden mitgeteilt; bei Ablehnung jedoch ohne Begründung.

Jedes aktive Mitglied erhält auf Verlangen eine Abschrift der Satzung der Prinzengarde der Stadt Willich 1972 e.V. und erkennt diese an.

Nach Aufnahme in die Gesellschaft verpflichtet sich das Mitglied eine Uniform zu tragen, die nach Form und Farbe den Richtlinien der Prinzengarde entspricht.

Vom Mitglied wird für die Anschaffung der Uniform und Zubehör einmalig ein Eigenanteil erhoben. Die Höhe des Eigenanteils wird von der Jahreshauptversammlung in jedem Jahr erneut festgelegt, beim Ausscheiden aus der Gesellschaft wird der Eigenanteil nicht erstattet.

Des Weiteren wird zur Anschaffung der Uniform einmalig eine Kautionszahlung erhoben, die dem Mitglied bei Austritt aus der Gesellschaft in vollem Umfang zurückgezahlt wird, sofern die Uniform keinerlei Mängel aufweist.

Die Höhe der Kautionszahlung wird vom Vorstand in jedem Jahr erneut festgelegt.

### 7.4

Die passive Mitgliedschaft in der Prinzengarde der Stadt Willich kann jeder(e) Bürger(-in) beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **§8 Mitgliedsbeiträge**

### 8.1

Von den aktiven Mitgliedern wird ein jährlicher Mitglieds-Beitrag erhoben.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für die aktiven Mitglieder wird von der Jahreshauptversammlung jeweils für das kommende Jahr festgelegt.

### 8.2

Die Höhe der finanziellen Mindestzuwendungen durch Ehrenoffiziere wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

### 8.3

Senatoren sind von der Zahlung des Mitgliedbeitrages befreit.

### 8.4

Die Höhe des passiven Mitgliedsbeitrages (Mindesthöhe) wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt

### 8.5

Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn eines Geschäftsjahres jedoch bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.

## **§9 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

### 1. Tod des Mitglieds

### 2. Freiwilligen Austritt. Dieser ist schriftlich zu erklären. Die Erklärung muss spätestens vierzehn Tage vor dem Ende des Geschäftsjahres vorliegen und ist zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist das Mitglied verpflichtet, die Uniform gereinigt und in ordnungsgemäßen Zustand innerhalb von 2 Wochen einem Vorstandsmitglied oder dem Zeugwart gegen schriftliche Bestätigung zu übergeben. Bei Verlust oder Beschädigung von Teilen der Uniform haftet das ausscheidende Mitglied.

### 3. Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied die zur Mitgliedschaft erforderlichen Eigenschaften verliert oder es sich herausstellt, dass es sie nicht besitzt, ferner wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins schädigt oder seinen Zahlungsverpflichtungen nach zweimaliger schriftlicher Mahnung dem Verein gegenüber nicht nachkommt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch Einschreibebrief innerhalb von vierzehn Tagen mitzuteilen. Jedes ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglied ist zur Schweigepflicht gegenüber außen stehenden Personen verpflichtet.

4. Nachreden, die der Prinzengarde der Stadt Willich 1972 e.V. Schaden zufügen könnten, werden auf Versammlungsbeschluss durch den Vorstand gerichtlich geahndet. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied die Berufung des Schiedsgerichtes zu. Dieses entscheidet dann endgültig innerhalb einer Sitzung. Zu dieser Sitzung muss das ausgeschlossene Mitglied geladen werden.

## **§10 Der Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem (der):

Präsident(in)  
Kommandeur  
Geschäftsführer(in)  
1. Schatzmeister(in)  
2. Schatzmeister(in)  
Stellvertreter Kommandeur

Der Präsident, der (die) Geschäftsführer(in) und der (die) 1. Schatzmeister(in) bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des §26 des BGB. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem (der):

Ersten Beisitzer(in)  
Zweiten Beisitzer(in)  
Dritten Beisitzer(in)

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsgeschäfte und die Verwaltung des evtl. Vermögens.

Als interne Regelung gilt:

Bei Auslagen über **EUR 50,00**, die über die üblichen Kosten der Geschäftsleitung hinausgehen, entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Somit ist der Vorstand für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a) die Vorbereitung und die Durchführung aller karnevalistischen Veranstaltungen,
- b) die Vorbereitung der Mitglieder- und Generalversammlungen,
- c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder- und Generalversammlungen,
- d) die Buchführung und die Erstellung eines Jahresberichts,

Einzelne Aufgaben kann der Vorstand an aktive Mitglieder übertragen.

## §11 Wahl der Vorstandsmitglieder

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für zwei Jahre, jedoch mit der Maßgabe, dass die Wahl des (der) Präsidenten(in), des (der) 2. Schatzmeisters(in) und des Kommandeurs, nicht im gleichen Jahr wie die Wahl des (der) Geschäftsführers(in), des (der) 1. Schatzmeisters(in) und des (der) stellvertretendem Kommandeurs erfolgt.

Bei der 1. Wahl des (der) Geschäftsführers(in), 1. Schatzmeisters(in) und stellvertretendem Kommandeurs erfolgt die Wahl jedoch für 1 Jahr.

Bei der Wahl zum (zur) Präsidenten(in) muss ein Versammlungsleiter(in), auf Vorschlag der Gesellschaft, ernannt werden.

Jährlich zu wählen sind :

- der erste, zweite und dritte Beisitzer(-in), die den erweiterten Vorstand bilden
- der 2. Kassenprüfer(in)

Hinweis zur Position des Kassenprüfers(in):

Auf jeder Jahreshauptversammlung wird ein(e) 2. Kassenprüfer(in) gewählt, der (die) dann gemeinsam mit dem (der) im Vorjahr gewählten Kassenprüfer(in), (bekleidet zu diesem Zeitpunkt den Posten des 1. Kassenprüfers(in)) vor der nächsten Jahreshauptversammlung die Kasse prüft.

Im Folgejahr wird dieser 2. Kassenprüfer(in) automatisch zum 1. Kassenprüfer(in), d.h. er (sie) rückt nach und ersetzt den ausscheidenden 1. Kassenprüfer(in). Somit muss wieder ein 2. Kassenprüfer(-in) gewählt werden.

Der Ersatzkassenprüfer wird immer nur für ein Geschäftsjahr gewählt.

Dieser wird nur eingesetzt falls einer der der Kassenprüfer zur Kassenprüfung ausfällt.

- der erste, zweite und dritte Beisitzer zum Festausschuss Willicher Karneval
- der Zeugwart für Uniformen

Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist nur durch konstruktives Misstrauensvotum möglich. Es muss hierzu eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Grund der Mitgliederversammlung ist auf der Einladung zu vermerken. Die Abberufung wird durch einfache Stimmenmehrheit entschieden.

Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten erreichbaren Mitgliederversammlung, spätestens jedoch in der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Die Ergänzungswahl gilt nur bis zum Ablauf der aktuellen Wahlperiode von zwei Jahren. Bis zur Ergänzungswahl beschließt der geschäftsführende Vorstand über die Verteilung und kommissarische Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes(nach Weisung des geschäftsführenden Vorstandes) durch andere Mitglieder des Gesamtvorstandes.

Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand ein anderes aktives stimmberechtigtes Mitglied der Gesellschaft mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zum Ende der Wahlperiode betrauen.

## **§12 Beschlussfähigkeit**

Jede ordentliche einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder (außer Hospitanten(innen)) ab 16 Jahre.

Stimmberechtigt sind zudem die Inhaber der elterlichen Sorge von aktiven Mitgliedern unter sechzehn Jahren, soweit die Sorgeberechtigten selbst passive Mitglieder sind.

Das Stimmrecht gilt jedoch erst ab dem zweiten Mitgliedsjahr. Das erste Mitgliedjahr ist wie bei den aktiven Mitgliedern als Hospitanten Jahr anzusehen.

Mit Erreichen des 16. Lebensjahres des Kindes erlischt das Stimmrecht des Sorgeberechtigten automatisch. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

## **§13 Vorstandssitzungen**

Vorstandssitzungen werden von dem (der) Präsidenten(in) oder Geschäftsführer(-in) einberufen.

Der Geschäftsführende und erweiterte Vorstand trifft sich regelmäßig zur Vorstandsversammlung.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

Stimmberechtigt sind der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der (die) Präsident(in) oder der (die) Geschäftsführer(in), anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der (die) Präsident(in), bei dessen Verhinderung der (die) Geschäftsführer(in).

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von dem (der) Präsidenten(in) und dem (der) Geschäftsführer(in) zu unterzeichnen ist.

## **§14 Mitgliederversammlungen**

Mitgliederversammlungen werden von dem (der) Präsidenten(in) oder Geschäftsführer(in) einberufen, dieses kann mündlich, schriftlich und oder per E-Mail erfolgen.

Der (die) Präsident(in) oder Geschäftsführer(-in) kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn die Einberufung von einem Drittel der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Soweit nicht die Zuständigkeit der Generalversammlung gegeben ist, ist die Mitgliederversammlung zuständig. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied ab 16 Jahre eine Stimme. Hospitanten(innen) sind ohne Stimmrecht.

Stimmberechtigt sind zudem die Inhaber der elterlichen Sorge von aktiven Mitgliedern unter sechzehn Jahren, soweit die Sorgeberechtigten selbst passive Mitglieder sind.

Das Stimmrecht gilt jedoch erst ab dem zweiten Mitgliedsjahr. Das erste Mitgliedjahr ist wie bei den aktiven Mitgliedern als Hospitanten Jahr anzusehen.

Mit Erreichen des 16. Lebensjahres des Kindes erlischt das Stimmrecht des Sorgeberechtigten automatisch.

Die Mitgliederversammlung leitet der (die) Präsident(in), bei dessen Verhinderung der (die) Geschäftsführer(in)

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von dem (der) Präsidenten(in) und dem (der) Geschäftsführer(in) zu unterzeichnen ist.

### **§15 Jahreshauptversammlung**

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet jedes Jahr im April oder Mai statt. Sie wird von dem (der) Präsidenten(in) oder Geschäftsführer(in) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, sofern mindestens ein aktives Mitglied dies schriftlich beim Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Generalversammlung beantragt. Spätere Anträge zur Tagesordnung sind unzulässig.

Die Jahreshauptversammlung leitet der (die) Präsident(in), bei dessen (deren) Verhinderung der (die) Geschäftsführer(in), bei Verhinderung beider ein anderes Vorstandsmitglied.

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches in der nächsten Vorstandsversammlung von den Anwesenden zu genehmigen und von dem (der) Präsidenten(in) und dem (der) Geschäftsführer(in) zu unterzeichnen ist.

Hierzu lautet die Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den (die) Präsidenten(in) und Feststellung der termingerechten Einladung.
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Mitgliederangelegenheiten
  - Aufnahme der Hospitanten nach einjähriger Probezeit
  - Neuaufnahmen in die Gesellschaft
  - Mitgliederangelegenheiten gemäß fristgemäß eingegangener vorliegender Anträge
4. Jahresbericht des (der) Präsidenten(in)
5. Verlesen des Protokolls der Jahreshauptversammlung des Jahres zuvor.
6. Kassenbericht des (der) Schatzmeisters(in)
7. Bericht des (der) Kassenprüfers(in)
8. Entlastung des Vorstandes
9. Neuwahl des Vorstandes gem. §11 der Satzung
10. Wahl oder Ernennung der Funktionsträger(innen)
11. Festlegung des Mitgliedsbeitrages und der Anteil an der Uniform
12. Termine und Veranstaltungen der Prinzengarde
13. Verschiedenes

## **§16 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. April und endet am 31. März eines jeden Geschäftsjahres.

## **§17 Prüfung des Rechnungsberichtes.**

Die Prüfung des Rechnungsberichtes des Schatzmeisters erfolgt durch zwei nicht dem Vorstand angehörigen Mitgliedern. Diese Prüfung hat vor der Jahreshauptversammlung zu erfolgen.

## **§18 Datenschutz**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§19 Orden, Ehrungen, Auszeichnungen und Beförderungen**

Die Verleihung von Orden und Ehrungen innerhalb der Garde sowie Beförderungen sind nur auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes vorzunehmen. Für die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen sowie Beförderungen ist ein Buch anzulegen, in dem die entsprechenden Eintragungen vorgenommen werden.

## **§20 Geschäftsordnung**

1. Der Schriftwechsel ist geordnet aufzubewahren.
2. Die Kassenbücher sind kaufmännisch, einwandfrei, klar und übersichtlich zu führen. Durch Vorlage der Bücher und Belege muss der Schatzmeister jederzeit Rechenschaft über die Vermögenslage des Vereins geben können.
3. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder dürfen keine überschüssigen Anteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.
5. Aufträge aus denen sich eine Zahlungsverpflichtung ergibt, dürfen nur durch Bestellschein oder Auftragschreiben erteilt werden, die der (die) Präsident(in) ,der (die) 1. Schatzmeister(in) und der (die) Geschäftsführer(in) zeichnet.
6. Dies gilt sinngemäß für den Vorstand.

## **§21 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen bedürfen 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

## **§22 Mitgliedschaft des amtierenden Prinzen**

Die jeweils amtierende Tollität der Stadt Willich ist während seiner Regenten Zeit passives Mitglied der Prinzengarde der Stadt Willich 1972 e.V., sofern Sie nicht schon Mitglied der Garde sind.

## **§23 Mitgliedschaften in anderen Organisationen**

Die Prinzengarde der Stadt Willich 1972 e.V. ist Mitglied des Bund Deutscher Karneval und Mitglied des Bundes Linksrheinischer Karneval

## **§24 Das Schiedsgericht**

Für evtl. auftretende Schwierigkeiten ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Bei Meinungsverschiedenheiten können die Beteiligten ein Schiedsgericht anrufen.

Dieses Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Mitglieder der Versammlung wählen mit einfacher Mehrheit den (die) Vorsitzenden(e), der die Verhandlungen des Schiedsgerichtes zu leiten hat.

## §25 Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur von einer zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Willich zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 29.10.2019

---

Patrick Wilms  
**Präsident**

---

Kristina Kreuels  
**Geschäftsführerin**

---

Nicole Jansen  
**1. Schatzmeisterin**

---

Uwe Arndt  
**Kommandeur**

---

Thomas Demeter  
**Stellv. Kommandeur**

---

Melanie Erfurt  
**2. Schatzmeisterin**